

Nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a

Vorsorge Schweiz

Autoren: James Mazeau, CFA, Economist, UBS Switzerland AG; Elisabeth Beusch, PhD, Economist, UBS Switzerland AG

- Nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a können ab 2026 für Beitragslücken seit 2025 vorgenommen werden – es gelten jedoch zahlreiche Einschränkungen.
- Wir empfehlen im Allgemeinen, Lücken nahe dem Ende des 10-jährigen rollierenden Fensters zu schliessen, aber mit Ausnahmen. Darüber hinaus ist es für Personen mit niedrigem bis mittlerem Einkommen in der Regel steuerlich vorteilhaft, Einzahlungen nur dann zu verschieben, wenn mit grossen Einkommenssteigerungen zu rechnen ist.
- Die Reduktion der Anzahl gestaffelter 3a-Auszahlungen, um nachträgliche Einzahlungen zu tätigen, kann je nach persönlicher Situation steuerlich vorteilhaft oder nicht vorteilhaft sein und sollte über Simulationen individuell angeschaut werden.
- Um die persönliche Altersvorsorge, einschliesslich Steuervorteilen, zu maximieren, empfehlen wir, einen Plan zu erstellen, um Lücken zu schliessen.



Ab 2025 sind nachträgliche Einzahlungen oder Einkäufe in die Säule 3a erlaubt und 2026 wird das erste Jahr sein, in dem Lücken rückwirkend geschlossen werden können. Im ersten Abschnitt dieser Studie listen wir die verschiedenen Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, um Einkäufe zu tätigen. Anschliessend erörtern wir Möglichkeiten, dies zu tun. Zuletzt untersuchen wir den Fall, keine gestaffelten Auszahlungen vorzunehmen, um nachträgliche Einzahlungen zu tätigen.

Als allgemeine Regel empfehlen wir, eine Beitragsstrategie zu wählen, die nicht nur die gezahlten Beiträge maximiert, sondern auch die von der Säule 3a angebotenen Steuervorteile. Diese Steuereinsparungen sollten als zusätzliches Mittel zur Maximierung der persönlichen Altersvorsorge betrachtet werden.

Nachträgliche Einzahlungen sind an Bedingungen geknüpft

Eine Lücke in der Säule 3a ist die Differenz zwischen dem maximal erlaubten und dem tatsächlich geleisteten Beitrag in einem bestimmten Jahr. Um eine solche Lücke mit nachträglichen Einzahlungen schliessen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Nur Lücken ab 2025, die zudem nicht mehr als zehn Jahre zurück liegen, können geschlossen werden. Das heisst, eine Lücke im Jahr 2025 kann nur bis spätestens 2035 geschlossen werden.
- Lücken können ausschliesslich für Jahre geltend gemacht werden, in denen Einzahlungen in die Säule 3a möglich gewesen wären, also Jahre, die einkommensabhängigen AHV-Beiträgen unterliegen.

- Nachträgliche Einzahlungen können nur getätigt werden, wenn der maximale 3a-Beitrag im laufenden Jahr geleistet wurde.
- Damit können Einkäufe lediglich in Jahren vorgenommen werden, in denen ein Einkommen erzielt wurde, das AHV-Beiträgen unterliegt.
- Die maximale Summe der nachträglichen Einzahlungen, die in einem Jahr vorgenommen werden kann, ist begrenzt auf den geltenden regulären Maximalbeitrag für Arbeitnehmende, die einem beruflichen Vorsorgefonds angeschlossen sind. Das heisst beispielsweise 7258 Franken im Jahr 2025.
- Pro Lücke kann nur eine einmalige Nachzahlung getätigt werden, das heisst, eine Lücke kann nicht über mehrere Jahre geschlossen werden.
- Einkäufe sind nicht erlaubt, wenn ein Kapitalbezug getätigt wurde im Zusammenhang mit ordentlichen Auszahlungen, die fünf Jahre vor dem Referenzrentenalter erlaubt sind.

Nachträgliche Einzahlungen reduzieren das steuerbare Einkommen im Jahr des Einkaufs. Sie unterliegen denselben Regeln wie reguläre Einzahlungen in Bezug auf Auszahlungsbeschränkungen und Besteuerung.

Wie füllt man Lücken am besten?

Angesichts der zahlreichen im vorherigen Abschnitt genannten Einschränkungen erfordert das Schliessen von Lücken eine sorgfältige Planung. Wir empfehlen im Allgemeinen, die Lücken derjenigen Jahre zu schliessen, die unmittelbar dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund der 10-Jahres-Rückwirkungsfrist nicht mehr nachträglich geschlossen werden zu können. Da die Lücke eines bestimmten Jahres nur mit einer einzigen Zahlung geschlossen werden darf, ist es jedoch nicht immer die beste Strategie, die älteste Lücke zuerst zu schliessen. Wir veranschaulichen diese Situation in Abbildung 1, wobei wir der Einfachheit halber annehmen, dass der maximale jährliche 3a-Beitrag Jahr für Jahre unverändert bleibt, auch wenn er tatsächlich tendenziell steigt. Wir gehen weiter davon aus, dass die Sparfähigkeit im Laufe der Zeit linear zunimmt.

Wie in Abbildung 1 veranschaulicht, geht die Lücke des ersten Jahres dauerhaft verloren, da sie mehr als zehn Jahre in der Vergangenheit liegt ausgehend von demjenigen Jahr, in dem zusätzliche Ersparnisse für einen Einkauf verfügbar sind. Die Lücke des zweiten Jahres kann aufgrund fehlender verfügbarer Ersparnisse nur teilweise geschlossen werden. Diese Logik setzt sich für die Lücken der Jahre drei bis sechs fort. Im Jahr 17 übersteigt die Sparfähigkeit die Lücke des siebten Jahres, reicht jedoch nicht aus, um die Lücken des siebten und achten Jahres zusammen vollständig zu schliessen. Sie reicht jedoch aus, um die Lücken der Jahre

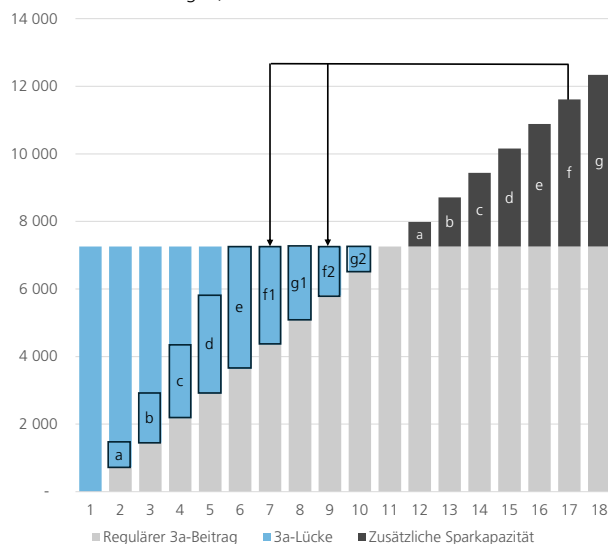
sieben und neun vollständig zu schliessen. In dieser Situation stellt das Überspringen der Lücke des achten Jahres und das Schliessen im Jahr 18 sicher, dass rückwirkende Beiträge - und Einkommenssteuervorteile - maximiert werden können.

Das Überspringen von Jahren kann auch eine Strategie sein, wenn in näherer Zukunft mit Geldeingängen gerechnet wird, zum Beispiel aus der Säule 3a, der 2. Säule des Ehepartners oder eingetragenen Partners oder aus einer Erbschaft. Das Überspringen von Jahren kann auch eine lohnende Strategie sein, um Lücken nachträglich gänzlich zu schliessen, wenn erwartet wird, dass die Sparkapazität zunimmt, beispielsweise durch reduzierte Ausgaben wie das Ende von Schulgebühren oder eines Leasings.

Mit der Erwartung eines steigenden zu versteuernden Einkommens in den Folgejahren und mit ausreichender Sparkapazität, um die Lücken zu schliessen, kann das Verschieben der rückwirkenden Beiträge auf spätere Jahre in einigen Fällen den Einkommenssteuervorteil maximieren (siehe nächster Abschnitt).

Abbildung 1: Einkäufe planen

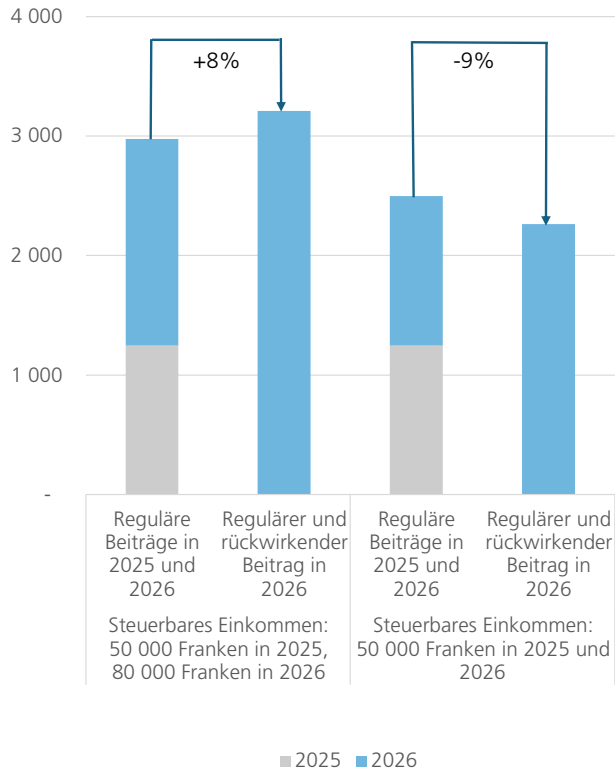
Illustrative Darstellung der Möglichkeiten rückwirkender Beiträge, die Buchstaben beziehen sich auf die Zuordnung von Sparfähigkeit und rückwirkenden Beiträgen, in Franken



Quellen: BSV, UBS, 2024

Abbildung 2: Aufschieben lohnt sich nicht immer

Vergleich der Einkommenssteuervorteile bei Leistung des Höchstbetrags zwei Jahre in Folge gegenüber der Leistung des maximalen rückwirkenden Betrags im zweiten Jahr, unter verschiedenen Annahmen bezüglich des zu versteuernden Einkommens, in Franken



Quellen: BSV, TaxWare, UBS, 2024

Annahmen: alleinstehende Person, Gemeinde Zürich, angeschlossen an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung

Sollen Beiträge aufgeschoben werden?

Das Aufschieben von Beiträgen auf spätere Jahre kann steuerlich vorteilhaft sein, wenn das steuerbare Einkommen steigt. Dies erklärt sich durch die progressive Natur der Einkommenssteuertarife, das heisst, zusätzliche Einkommenseinheiten werden zu einem höheren Satz besteuert als die vorangehenden. Bei einem stabilen oder sinkenden steuerbaren Einkommen wäre der Steuervorteil des Aufschiebens von Beiträgen jedoch in der Regel geringer, als wenn man jedes Jahr Beiträge leistet.

Zum Beispiel hätte eine alleinstehende Person in der Gemeinde Zürich mit einer Erhöhung des zu versteuernden Einkommens von 50 000 auf 80 000 Franken von Jahr zu Jahr einen 8 Prozent höheren Einkommenssteuervorteil, wenn sie sowohl einen regulären als auch einen maximalen rückwirkenden Beitrag im Jahr 2026 leistet, anstatt den regulären Höchstbetrag sowohl 2025 als auch 2026 zu leisten (Abbildung 2). Das Aufschieben des Beitrags von 2025 im Falle eines stabilen zu versteuernden Einkommens

würde jedoch in diesem speziellen Fall zu einem 9 Prozent geringeren Einkommenssteuervorteil führen.

Weiter gilt es zu beachten, dass diese Regel - insbesondere bei sehr hohen Einkommen - aufgrund der Abflachung der Einkommenssteuerprogression nicht immer zutrifft. Wenn alle anderen Faktoren gleich bleiben, hängt die Änderung des steuerbaren Einkommens, bei der das Aufschieben von Beiträgen lohnend ist, von der Höhe der Beiträge, dem steuerbaren Einkommen und der Einkommenssteuerprogression ab, wobei Letztere durch den steuerlichen Wohnsitz und Familienstand sowie andere Faktoren beeinflusst wird. Im Allgemeinen gilt: Je niedriger das Einkommen, desto signifikanter muss die notwendige Erhöhung des steuerbaren Einkommens sein, damit aufgeschobene Beiträge steuerlich interessant sind.

Daher empfehlen wir nicht, Beiträge aufzuschieben, es sei denn, dass ein Anstieg des zu versteuernden Einkommens gewiss ist. Lebensereignisse, die das zu versteuernde Einkommen einer Person oder eines Haushalts erhöhen, sind beispielsweise die Erhöhung der Erwerbsquote, eine geplante Gehaltserhöhung oder in einigen Fällen Heirat.

Umgekehrt senken gewisse Ereignisse das zu versteuernde Einkommen einer Person oder eines Haushalts. Hierzu gehören zum Beispiel das Vorhandensein von Kindern und die damit verbundenen Steuerabzüge, der Verlust der Erwerbstätigkeit oder eine Reduzierung der Erwerbsquote, Renovationen einer selbstgenutzten Immobilie, in einigen Fällen Scheidung, freiwillige Beiträge in die 2. Säule oder der Ruhestand des Ehepartners oder eingetragenen Partners.

Gestaffelter Kapitalbezug versus rückwirkende Einzahlungen?

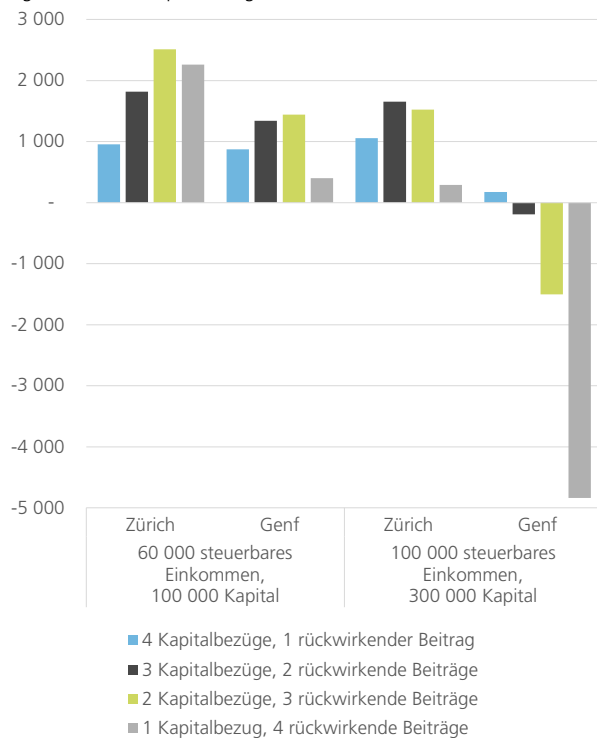
Wie im ersten Abschnitt dieses Berichts erläutert, sind rückwirkende Einzahlungen nicht möglich, wenn bereits ein Kapitalbezug von mindestens einem Säule-3a-Konto im Zusammenhang mit der Pensionierung getätigt wurde. Zur Erinnerung: Vorbehaltlich der Genehmigung durch die lokalen Steuerbehörden können Säule-3a-Vermögenswerte in bis zu fünf verschiedenen Jahren bezogen werden, beginnend fünf Jahre vor dem Referenzalter und bis zum 70. Lebensjahr - unter der Bedingung, dass man erwerbstätig ist. Zu beachten gilt, dass für einen gestaffelten Kapitalbezug mehrere 3a-Konten benötigt werden, weil ein einzelnes Konto gegenwärtig im Zusammenhang mit der Pensionierung nicht teilweise bezogen werden kann.

Lohnt es sich steuerlich, den Kapitalbezug über weniger Jahre zu staffeln, um in den anderen Jahren rückwirkende Einzahlungen zu leisten? Mit anderen Worten, überwiegt der Einkommenssteuervorteil durch rückwirkende Einzahlungen oder durch das Aufschieben von Einzahlungen die potenziell höhere Steuerlast beim Kapitalbezug?

Die Antwort hängt von der Höhe und dem Verlauf der Steuertarife ab, die auf Kapitalbezüge und Einkommen sowie auf die Vermögenssteuer angewendet werden. Diese Faktoren wiederum hängen vom steuerlichen Wohnsitz, dem Familienstand, dem vorhandenen Vermögen, dem Kapital in der Säule 3a, dem steuerpflichtigen Einkommen und etwaigen Erhöhungen des steuerpflichtigen Einkommens im Falle aufgeschobener Einzahlungen ab. Abbildung 3 zeigt hierzu Beispiele ausgewählter Situationen. Da es in dieser Gleichung viele Variablen gibt, ist es am besten, Simulationen durchzuführen, bevor man voreilige Entscheidungen trifft.

Abbildung 3: Staffelung versus rückwirkende Einzahlung

Netto-Steureffekt von rückwirkenden Einzahlungen vor der Pensionierung und dem Kapitalbezug über weniger als fünf Jahre im Vergleich zu fünf Kapitalbezügen, in Franken



Quellen: BSV, TaxWare, UBS, 2024

Annahmen: maximale rückwirkende Einzahlung jedes Jahr (Betrag 2025), falls entsprechende Lücken bestehen, stabiles steuerpflichtiges Einkommen, maximale reguläre Einzahlung jedes Jahr, Einzelperson, angeschlossen an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung, ohne Berücksichtigung der Vermögenssteuer

Anhang

Die Anlagebeurteilungen des Chief Investment Office von UBS («CIO») werden durch Global Wealth Management von UBS Switzerland AG (in der Schweiz durch die FINMA beaufsichtigt) oder deren verbundenen Unternehmen («UBS»), die Teil der UBS Group AG («UBS-Konzern») sind, aufbereitet und veröffentlicht. Der UBS-Konzern umfasst die frühere Credit Suisse AG, ihre Tochtergesellschaften, Filialen und verbundenen Unternehmen. Der für Credit Suisse Wealth Management relevante Zusatz-Disclaimer ist am Ende dieses Abschnitts zu finden.

Die Anlagebeurteilungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Förderung der **Unabhängigkeit des Anlageresearch** erstellt.

Allgemeines Anlageresearch – Risikohinweise:

Diese Publikation dient **ausschliesslich zu Ihrer Information** und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Offertenstellung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Die in dieser Publikation enthaltene Analyse ist nicht als persönliche Empfehlung aufzufassen und berücksichtigt weder die Anlageziele noch die Anlagestrategien oder die finanzielle Situation oder Bedürfnisse einer bestimmten Person. Sie basiert auf zahlreichen Annahmen. Unterschiedliche Annahmen können zu materiell unterschiedlichen Ergebnissen führen. Bestimmte Dienstleistungen und Produkte unterliegen gesetzlichen Beschränkungen und können deshalb nicht unbeschränkt weltweit angeboten und/oder von allen Investoren erworben werden. Alle in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus als zuverlässig und glaubwürdig eingestuften Quellen, trotzdem lehnen wir jede vertragliche oder stillschweigende Haftung für falsche oder unvollständige Informationen ab (ausgenommen sind Offenlegungen, die sich auf UBS beziehen). Alle Informationen und Meinungen sowie angegebenen Prognosen, Einschätzungen und Marktpreise sind nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation aktuell und können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Hierin geäusserte Meinungen können von den Meinungen anderer Geschäftsbereiche von UBS abweichen oder diesen widersprechen, da sie auf der Anwendung unterschiedlicher Annahmen und/oder Kriterien basieren.

Dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen (einschliesslich Prognosen, Werte, Indizes oder sonstiger berechneter Beträge («Werte»)) dürfen unter keinen Umständen für folgende Zwecke verwendet werden: (i) für Bewertungs- oder buchhalterische Zwecke; (ii) zur Bestimmung der fälligen oder zahlbaren Beträge, Preise oder Werte von Finanzinstrumenten oder -verträgen; oder (iii) zur Messung der Performance von Finanzinstrumenten, einschliesslich zwecks Nachverfolgung der Rendite oder Performance eines Werts, Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios oder Berechnung der Performance Fees. Mit dem Erhalt dieses Dokuments und der Informationen sichern Sie zu und garantieren gegenüber UBS, dass Sie dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen für keinen der oben genannten Zwecke benutzen oder sich dafür in anderer Weise auf dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen verlassen. UBS und ihre Direktoren oder Mitarbeiter könnten berechtigt sein, jederzeit Long- oder Short-Positionen in hierin erwähnten Anlageinstrumenten zu halten, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Mandatsträger Transaktionen mit relevanten Anlageinstrumenten auszuführen oder für den Emittenten beziehungsweise eine mit diesem Emittenten wirtschaftlich oder finanziell verbundene Gesellschaft bzw. das Anlageinstrument selbst andere Dienstleistungen zu erbringen. Zudem könnten Mitglieder der Konzernleitung bei der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsräte tätig sein. Die von UBS und ihren Mitarbeitern getroffenen Anlageentscheidungen (einschliesslich der Entscheidung, Wertpapiere zu kaufen, verkaufen oder zu halten) könnten von den in den Research-Publikationen von UBS geäusserten Meinungen abweichen oder ihnen widersprechen. Bei Illiquidität des Wertpapiermarkts kann es vorkommen, dass sich gewisse Anlageprodukte nicht sofort realisieren lassen. Aus diesem Grund ist es manchmal schwierig, den Wert Ihrer Anlage und die Risiken, denen Sie ausgesetzt sind, zu quantifizieren. UBS setzt Informationsbarrieren ein, um den Informationsfluss aus einem oder mehreren Bereichen innerhalb von UBS in andere Bereiche, Einheiten, Divisionen oder verbundene Unternehmen von UBS zu steuern. Der Termin- und Optionenhandel eignet sich nicht für jeden Anleger, da ein erhebliches Verlustrisiko besteht und die Verluste den ursprünglich investierten Betrag übersteigen können. Die Wertentwicklung einer Anlage in der Vergangenheit stellt keine Gewähr für künftige Ergebnisse dar. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Manche Anlagen können plötzlichen und erheblichen Wertverlusten unterworfen sein. Bei einer Liquidation Ihrer Anlagewerte kann es vorkommen, dass Sie weniger zurückerhalten als Sie investiert haben, oder dass man Sie zu einer Zusatzzahlung verpflichtet. Wechselkursschwankungen können sich negativ auf den Preis, Wert oder den Ertrag einer Anlage auswirken. Der/Die Analyst(en), der/die diesen Bericht erstellt hat/haben, kann/können zum Zweck der Sammlung, Zusammenfassung und Interpretation von Marktinformationen mit Mitarbeitern des Trading Desk und des Vertriebs sowie anderen Gruppen interagieren.

Verschiedene Bereiche, Gruppen und Mitarbeitende innerhalb des UBS-Konzerns können **unabhängig voneinander** separate Research-Produkte erstellen und verteilen. Zum Beispiel werden Research-Publikationen des **CIO** von UBS Global Wealth Management erstellt. **UBS Global Research** hingegen wird von UBS Investment Bank erstellt. **Die Research-Methoden und Rating-Systeme der einzelnen Research-Organisationen können voneinander abweichen**, beispielsweise mit Blick auf die Anlageempfehlungen, den Anlagehorizont, Modellannahmen und Bewertungsmethoden. Somit können auch die von den einzelnen Research-Organisationen bereitgestellten Anlageempfehlungen, Ratings, Preisziele und Bewertungen voneinander abweichen oder inkonsistent sein – mit der Ausnahme bestimmter Wirtschaftsprognosen (bei denen UBS CIO und UBS Global Research zusammenarbeiten können). Bei jedem einzelnen Research-Produkt sollten Sie die Einzelheiten zu dessen Methodologie und Rating-System beachten. Nicht alle Kundinnen und Kunden haben Zugang zu allen Produkten von jeder Organisation. Jedes Research-Produkt unterliegt jeweils den Richtlinien und Verfahren der Organisation, von der es verfasst wird.

Die Vergütung des/der Analysten, der/die diesen Bericht erstellt hat/haben, wird ausschliesslich durch Research Management und das Senior Management (ohne Investment Banking) bestimmt. Die Vergütung der Analysten basiert nicht auf den

Erträgen aus dem Investment Banking, Verkauf und Handel oder Eigenhandel. Die Vergütung kann jedoch in Bezug zu den Erträgen des UBS-Konzerns als Ganzes stehen, wozu auch das Investment Banking, der Verkauf und Handel sowie der Eigenhandel gehören.

Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation ab und kann sich in Zukunft ändern. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und macht keinerlei Zusicherung im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten oder deren Anlagerenditen – weder im Allgemeinen noch in Bezug auf die Verhältnisse und Bedürfnisse eines spezifischen Kunden. Wir können nicht auf die persönlichen Anlageziele, finanziellen Situationen und Bedürfnisse unserer einzelnen Kunden eingehen und empfehlen Ihnen deshalb, vor jeder Investition Ihren Finanz- und/oder Steuerberater bezüglich möglicher – einschliesslich steuertechnischer – Auswirkungen zu konsultieren.

Dieses Material darf ohne vorherige Einwilligung von UBS nicht reproduziert werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, untersagt UBS ausdrücklich jegliche Verteilung und Weitergabe dieses Materials an Dritte. UBS übernimmt keinerlei Haftung für Ansprüche oder Klagen von Dritten, die aus dem Gebrauch oder der Verteilung dieses Materials resultieren. Die Verteilung dieser Publikation darf nur im Rahmen der dafür geltenden Gesetzgebung stattfinden. Informationen darüber, wie das CIO Konflikte regelt und die Unabhängigkeit seiner Anlagebeurteilungen, des Publikationsangebots, des Research sowie der Ratingmethoden aufrechterhält, finden Sie unter www.ubs.com/research-methodology. Weitere Informationen über die jeweiligen Autoren dieser und anderer CIO-Publikationen, auf die in diesem Bericht verwiesen wird, sowie Kopien von vergangenen Berichten zu diesem Thema können Sie bei Ihrem Kundenberater bestellen.

Wichtige Informationen über nachhaltige Anlagestrategien: Nachhaltige Anlagestrategien versuchen, die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) beim Anlageprozess und Portfolioaufbau miteinzubeziehen. Strategien wenden ESG-Analysen je nach der Region unterschiedlich an und integrieren die Ergebnisse auf verschiedene Weise. Die Einbeziehung von ESG-Faktoren oder Aspekten des nachhaltigen Investierens könnte die Fähigkeit von UBS beeinträchtigen, bestimmte Anlagechancen zu nutzen oder zu empfehlen, die andernfalls zu den Anlagezielen des Kunden oder der Kundin passen würden. Die Renditen eines Portfolios, das ESG-Faktoren oder Erwägungen des nachhaltigen Investierens einbezieht, sind unter Umständen geringer oder höher als die eines Portfolios, bei dem UBS keine ESG-Faktoren, Ausschlusskriterien oder anderen Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt. Zudem kann ein solches Portfolio Unterschiede hinsichtlich der Anlagechancen aufweisen.

Externe Vermögensverwalter / Externe Finanzberater: Für den Fall, dass dieses Research oder die Publikation an einen externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausgegeben wird, untersagt UBS dem externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausdrücklich, diese an ihre Kunden und / oder Dritte weiterzugeben beziehungsweise zur Verfügung zu stellen.

USA: Diese Publikation darf weder in den USA noch an «US persons» verteilt werden.

Länderinformationen finden Sie unter ubs.com/cio-country-disclaimer-gr oder fragen Sie Ihren Kundenberater nach vollständigen Risikoinformationen.

Zusatz-Disclaimer für Credit Suisse Wealth Management

Dieses Dokument erhalten Sie in Ihrer Eigenschaft als Kunde von Credit Suisse Wealth Management. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäss der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, auf die Sie an Ihrem Domizil über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> zugreifen können. Um Ihnen Marketingmaterial zu unseren Produkten und Dienstleistungen senden zu können, ist die UBS Group AG berechtigt, Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten (d.h. Kontaktangaben wie Name, E-Mail-Adresse), bis Sie uns mitteilen, dass Sie diese Unterlagen nicht mehr erhalten möchten. Sie können die Zusendung dieser Unterlagen jederzeit durch Mitteilung an Ihren Relationship Manager widerrufen.

Soweit in diesem Dokument nicht anders angegeben und /oder abhängig von der lokalen Einheit der Credit Suisse, von der Sie diesen Bericht erhalten, wird dieser Bericht von UBS Switzerland AG verteilt, einem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassenen und regulierten Unternehmen.

Fassung C/2024. CIO82652744

© UBS 2024. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Markenzeichen von UBS. Alle Rechte vorbehalten.